

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0129
131 - Fachbereich Organisation und Recht			Datum: 23.03.2022
Bearb.:	Wilke, Björn	Tel.: -325	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	28.03.2022	Entscheidung

Hauptausschuss, Vergaben Ukrainehilfe

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, für die Vergaben, bei denen die Dringlichkeit entsprechend § 3a Abs. 3 Nr. 4 EU VOB/A oder § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A oder § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV oder § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO vorliegt und die unter die COM (2015) 454 final fallen, pauschal die Entscheidung über die Auftragsvergabe entsprechend § 9 Hauptsatzung im Sinne des Vergabevorschlages der Verwaltung zu treffen. Der Ausschuss wird nach im Nachgang über die erfolgten Zuschläge informiert.

Sachverhalt:

Aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine ist die Zahl der Flüchtenden binnen Wochen stark gestiegen. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat analog zur Situation ab 2015 anerkannt, dass die Voraussetzungen der Dringlichkeit vorliegen, wenn Leistungen für die Bewältigung der Flüchtlingskrise beschafft werden sollen. Die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 09.09.2015 (COM (2015) 454 final), der sogenannte „Flüchtlingserlass“, soll auch jetzt gelten. Voraussetzung für die Anwendung ist, dass die üblichen Fristen des Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

Die internen Regelungen zu Vergabeentscheidungen sind zeitintensiv. Je nach Vergabeart und Auftragswert muss der zuständige Ausschuss entscheiden, welches Angebot den Zuschlag erhalten soll. Auf diesem Wege ist eine Entscheidung bei z.B. Freihändigen Vergaben von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 150.000,- Euro/netto einzuholen. Dieses Vorgehen ist keiner gesetzlichen Vorgabe entsprungen, sondern die Stadt Norderstedt hat es sich über die Hauptsatzung selbst auferlegt. Ein Warten auf die nächste Ausschusssitzung zur Einholung der Entscheidung über die Auftragsvergabe würde jedoch einer festgestellten Dringlichkeit entgegenlaufen.

Es soll deshalb nun der Beschluss gefasst werden, dass der Ausschuss bei solchen Vergaben pauschal im Sinne der Vergabevorschläge der Verwaltung die Entscheidungen über die Auftragsvergabe trifft, die der Beschaffung von Leistungen dienen, welche den mit den kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine in Verbindung stehenden Versorgungsbedarf betreffen und bei denen eine äußerste Dringlichkeit entsprechend § 3a Abs. 3 Nr. 4 EU VOB/A bzw. eine besondere Dringlichkeit entsprechend

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

§ 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A (jeweils für Bauleistungen) vorliegt oder wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe entsprechend § 14 Abs. 4 Nr. 3 Vergabeverordnung (VgV) bzw. eine besondere Dringlichkeit entsprechend § 8 Abs. 4 Nr. 9 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) (jeweils für Liefer- und Dienstleistungen) bestehen.

Die Beschlusslage richtet sich immer nach der Zuständigkeitsordnung.

Der Ausschuss wird nach im Nachgang über die erfolgten Zuschläge informiert.